

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 45 (1948)

**Heft:** (6)

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:  
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

11. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1948

## B. Entscheide kantonalen Behörden

12. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. *Streitigkeiten zwischen bernischen Gemeinden über ihre konkordatliche Unterstützungspflicht entscheidet erstinstanzlich der Regierungsstatthalter, oberinstanzlich der Regierungsrat. — Zur konkordatsgemäßen Unterstützung eines bedürftigen Bürgers eines Konkordatskantons ist diejenige bernische Gemeinde zuständig, in welcher dieser Bürger beim Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung seinen Konkordatswohnsitz hat (die wohnsitzrechtlichen Bestimmungen des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes gelten nur für bernische Kantonsangehörige und sind daher höchstens subsidiär anwendbar). — Art. 2, Abs. 5 des Konkordates ist grundsätzlich auch beim Wohnsitzwechsel zwischen bernischen Gemeinden anwendbar. — Die Vorschriften des Konkordates betr. den Untergang des Konkordatswohnsitzes im Verhältnis zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton sind im Verhältnis zwischen zwei Gemeinden des Wohnkantons nicht anwendbar, wenn der Konkordatswohnsitz in diesem fortbesteht; in analoger Anwendung von § 98 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes bleibt die letzte Wohnsitzgemeinde bis zum Nachweis des Erwerbes eines Wohnsitzes in einer andern Gemeinde unterstützungspflichtig. — § 104 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes gilt nur für bernische Kantonsangehörige.*

Die Einwohnergemeinde C. stellte am 21. März 1947 beim Regierungsstatthalter von M. das Begehren, die gemischte Gemeinde Co. sei zu verhalten, A. H., geb. 23. Sept. 1887, von G. (Kt. Solothurn), in ihre Fremdenkontrolle zurückzuschreiben. Der Regierungsstatthalter wies das Begehren am 16. Januar 1948 ab und erklärte, daß die Einschreibung des H. in der Fremdenkontrolle von C. bestehen bleiben müsse. Diesen Entscheid hat die Einwohnergemeinde C. rechtzeitig weitergezogen, unter Bestätigung ihres Klagebegehrens. Der Gemeinderat von Co. beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrentin bezweckt nach den Akten mit ihrem Rückschreibungsbegehren nicht eine bloß formelle Berichtigung der Fremdenkontrollen von C. und Co., sondern die Feststellung der konkordatlichen Unterstützungspflicht der Gemeinde Co. Für solche Streitigkeiten gilt in Ermangelung anderweitiger Vorschriften der Art. 15 des Regierungsstatthaltergesetzes vom 3. Sept. 1939: Zur

Beurteilung ist erstinstanzlich der Regierungsstatthalter, oberinstanzlich der Regierungsrat zuständig. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

2. A. H. ist im Kt. Bern geboren und hat ununterbrochen hier gewohnt, meistens in Gemeinden des Scheltentales. Von 1941 bis Dezember 1944 hatte er seinen Wohnsitz in Co. Dann befand er sich auf Kosten von Verwandten im Bezirksspital und anschließend bis Ende Februar 1945 im Greisenasyl von Delémont. Am 1. März 1945 trat er eine Tagelöhnerstelle bei O. E., Landwirt in C. an; in C. hinterlegte er auch seinen Heimatschein. Am 11. Juni 1945 mußte er sich wegen eines Magengeschwürs erneut — diesmal auf Kosten der Gemeinde C. und des Heimatkantons — in Spitalpflege begeben. Am 11. Sept. 1945 trat H. aus dem Spital aus. Der Gemeindeschreiber von C. schickte ihm, ohne daß er es verlangt hätte, seinen Heimatschein zu. H., dessen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit noch nicht wiederhergestellt oder nicht wiederherstellbar waren, hielt sich dann in verschiedenen seiner früheren Wohnsitzgemeinden auf, ohne sich polizeilich anzumelden. Vom 30. Sept. bis 21. Okt. und vom 4. bis 7. Nov. 1945 befand er sich ‚en convalescence‘ bei seiner Schwester in Co. Am 7. Nov. 1945 trat er wieder in das Greisenasyl Delémont ein, wo er seither auf Kosten der Armenpflege versorgt ist. Im Herbst 1946 ordnete der Kreisarmeninspektor seine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde C. an.

3. Zur konkordatlichen Unterstützung eines bedürftigen Bürgers eines Konkordatskantones ist im Kt. Bern die Gemeinde zuständig, in welcher der fragliche Bürger beim Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Konkordatswohnsitz hat (Art. 1 der Verordnung vom 27. Juli 1923 betr. wohnörtliche Unterstützung gemäß Konkordat). Wann ein Konkordatswohnsitz besteht, ist den Vorschriften des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung (vom 16. Juni 1937) zu entnehmen, und nicht (oder höchstens subsidiär) dem bernischen Armen- und Niederlassungsgesetz, dessen wohnsitzrechtliche Bestimmungen (§§ 96 ff) nur für bernische Kantonsbürger gelten.

Gemäß Art. 1, Abs. 1 des Konkordates hat eine Person den Konkordatswohnsitz grundsätzlich dort, wo sie sich tatsächlich aufhält und sich nicht bloß vorübergehend aufhalten will. Es ist unbestritten, daß H. vom 1. März bis 11. Juni 1945 in C. wohnte. Die Gemeinde C. macht freilich geltend, H. sei von E. nur vorübergehend angestellt worden, weil dessen eigener Knecht erkrankt war; für diese Behauptung fehlt aber der Beweis. Auf jeden Fall scheint H. für unbestimmte Zeit angestellt worden zu sein, und er hätte wohl noch länger bei E. bleiben können, wenn er sich nicht am 11. Juni 1945 erneut hätte in Spitalpflege begeben müssen. Der Regierungsrat ist mit der Vorinstanz der Auffassung, daß der Aufenthalt des H. in C. vom 1. März bis 11. Juni 1945 die Erfordernisse eines Konkordatswohnsitzes erfüllte.

4. Trotz des Bestehens eines Konkordatswohnsitzes kann der Wohnkanton die konkordatsgemässe Unterstützung ablehnen, wenn schon beim Beginn des Wohnsitzes die Erwerbsfähigkeit des Zugezogenen durch körperliche oder geistige Gebrechen derart herabgesetzt war, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag, und ebenso, wenn er das 60. Altersjahr überschritten hatte (Art. 2, Abs. 5 des Konkordates). Der Regierungsrat hat entschieden, daß diese Bestimmungen auch beim Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Bern von der neuen Wohnsitzgemeinde gegenüber der bisherigen angerufen werden könne (Entscheid vom 24. Mai 1927 i. S. Hunziker). Die Rekurrentin scheint sich auf diese Rechtsprechung berufen zu wollen, wenn sie behauptet,

H. sei schon beim Einzug in C. unheilbar krank und erwerbsunfähig gewesen. Allein auch dies ist keineswegs erwiesen. In den Arztzeugnissen vom 1. Okt. 1945 und 28. März 1947, auf welche die Rekurrentin sich beruft, steht nur, H. sei (am 11. Sept. 1945) in schlechtem Allgemeinzustand aus dem Spital ausgetreten und nicht mehr in der Lage, schwere Arbeit zu verrichten. Der Arzt könne nicht sagen, wann die Krankheit (Magengeschwür) begonnen habe. Es sei möglich, daß der Kranke schon vor einigen Jahren daran gelitten habe; aber der Arzt denke, daß die letzte Affektion nur einige Monate gebraucht habe, um sich zu entwickeln. Davon, daß H. schon am 1. März 1945 nur beschränkt erwerbsunfähig gewesen wäre, sagt der Arzt nichts. Noch unwahrscheinlicher ist, daß E. einen kranken, arbeitsunfähigen Mann überhaupt angestellt und 3½ Monate lang in seinen Diensten behalten hätte. — Endlich war H. am 1. März 1945 noch nicht 60 Jahre alt.

Die Anwendung von Art. 2, Abs. 5 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung zugunsten der Gemeinde C. ist daher abzulehnen.

5. Die Rekurrentin macht eventuell geltend, der Konkordatswohnsitz des H. in C. sei mit seinem Austritt aus dem Spital am 11. Sept. 1945 erloschen. H. meldete sich zwar bei der Schriftenkontrolle von C. nicht ab, als er sich am 11. Juni 1945 in Spitalpflege begab, und die Tatsache, daß der Gemeindeschreiber von C. ihm später unaufgefordert den Heimatschein zusandte, darf selbstverständlich nicht als polizeiliche Abmeldung gewertet werden. Es steht aber fest, daß H. im September 1945 nach dreimonatigem Spitalaufenthalt nicht nach C. zurückkehrte. Das Dienstverhältnis mit E. war erloschen. Irgendwelche besondere Bindungen zu der Gemeinde C. bestanden für H. nicht mehr. Andererseits ist auch nicht erwiesen, daß H. sich vom September 1945 an in einer andern Gemeinde niedergelassen, d. h. mit der Absicht dauernden Verbleibens aufgehalten hat. Die Aufenthalte bei der Schwester in Co. waren offensichtlich als bloß vorübergehende Zufluchtsaufenthalte eines Rekonvaleszenten gedacht. Nach den Grundsätzen des Unterstützungskonkordates würde dies bedeuten, daß H. den Konkordatswohnsitz in C. aufgegeben hat, ohne anderswo einen neuen zu begründen. Und weil der Konkordatswohnsitz die Voraussetzung für die konkordatliche Unterstützung ist, wäre vom 11. Sept. 1945 an überhaupt keine bernische Gemeinde mehr zur konkordatlichen Unterstützung des H. verpflichtet gewesen.

Allein es ist unbestritten, daß H. den Kanton Bern nicht verlassen hat. Er muß daher, vom Heimatkanton aus gesehen, seinen Konkordatswohnsitz in irgend einer Gemeinde des Kantons Bern beibehalten haben. Die Grundsätze, welche das Konkordat für den Untergang des Konkordatswohnsitzes im Verhältnis zwischen dem Wohn- und dem Heimatkanton aufstellt, lassen sich im Verhältnis zwischen zwei Gemeinden des Wohnkantons nicht anwenden, wenn der Konkordatswohnsitz in diesem Kanton fortbesteht. Das Konkordat enthält für dieses innerkantonale Verhältnis keine Vorschrift. Es liegt unter diesen Umständen am nächsten, die Vorschrift des § 98 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes analog anzuwenden, wonach die letzte Wohnsitzgemeinde immer solange zur Unterstützung einer Person zuständig bleibt, bis sie nachgewiesen hat, daß die Person in einer andern Gemeinde Wohnsitz erworben hat.

Da die Gemeinde C. diesen Nachweis nach dem oben Gesagten nicht erbracht hat, bleibt sie zur Unterstützung des H. zuständig.

6. H. ist freilich innerhalb von zwei Jahren seit der Begründung des Konkordatswohnsitzes in C. auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen worden. Allein dies hat keineswegs zur Folge, daß die Gemeinde C. auf die vorhergehende Wohnsitzgemeinde Co. zurückgreifen und die Rückschreibung des Unter-

stützten in die Fremdenkontrolle dieser Gemeinde verlangen kann. Der § 104 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes, der diese Möglichkeit vorsieht, gilt nur für bernische Kantonsangehörige. Die Verordnung vom 27. Juli 1923, welche für die Unterstützung von Angehörigen von Konkordatskantonen anwendbar ist, sieht den Rückgriff nicht vor (Andererseits verliert der dauernd unterstützte Bürger eines Konkordatskantons auch nicht die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel. Träte H. aus dem Greisenasyl aus, um sich in einer bernischen Gemeinde niederzulassen, so ginge die Unterstützungspflicht — unter gewissen Vorbehalten — gemäß Art. 1, Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juli 1923 auf den 1. Januar des folgenden Jahres auf diese Gemeinde über.)

7. Die Klage und der Rekurs der Gemeinde C. erweisen sich daher in allen Teilen als unbegründet; sie sind abzuweisen. Die unterliegende Rekurrentin hat gemäß Art. 39 VRPG die Verfahrenskosten in beiden Instanzen zu übernehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vom Regierungsstatthalteramt entgegen Art. 2, lit. 1 des Stempelgesetzes vom 2. Mai 1880 mehrere Korrespondenzstücke, welche die Rekurrentin als Beweismittel zu den Akten gegeben hatte, zu deren Lasten mit insgesamt Fr. 6.50 gestempelt worden sind. Die erstinstanzlichen Kosten reduzieren sich um diesen Betrag.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. April 1948.)

**13. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Zur Beurteilung der Unterstützungspflicht eines Blutsverwandten ist auf jeden Fall von seinem betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen; den Umständen entsprechend ist von Fall zu Fall aber bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht der Zuschlag zum Existenzminimum abzustufen, der zugbilligt werden muß, bevor die Verhältnisse als günstig bezeichnet werden können. — Die unterstützungsbedürftigen Blutsverwandten und die Armenbehörde, welche solche unterstützt hat, sind nicht Gläubiger minderen Ranges, deren Ansprüche erst nach denjenigen anderer Gläubiger des Unterstützungspflichtigen zu befriedigen wären.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 19. März 1948 O. S., geboren 1901, von Zürich, Elektrotechniker, in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt, der Stadtgemeinde Zürich, vertreten durch das Rückerstattungsbureau ihres Fürsorgeamtes, bis Ende Mai 1948 eine Unterstützung von Fr. 270.— zu vergüten, welche die Klägerin im September und Oktober 1947 seiner Schwester H. S. ausgerichtet hatte. Diesen Entscheid hat O. S. rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt Abweisung des Rückerstattungsbegehrens der Stadt Zürich. Das Fürsorgeamt Zürich stellt keinen Antrag, hält aber den erstinstanzlichen Entscheid für richtig.

Der Regierungsrat erwägt:

Der Rekurrent bestreitet im oberinstanzlichen Verfahren nicht mehr, daß seine Schwester im Herbst 1947 unterstützungsbedürftig war. Dagegen macht er geltend, daß seine Verhältnisse nicht günstig im Sinne des Art. 329, Abs. 2 ZGB seien. Die Wehrsteuer pro 1947/48 von Fr. 546.— sei nicht berücksichtigt worden; ferner nicht der Umstand, daß in seinem Haushalt, den der Rekurrent nach seiner Wiederverehelichung neu aufbauen mußte, noch vieles fehle. Es sei auch zu bedenken, daß ein Mann in der Stellung des Rekurrenten mehr Verpflichtungen habe als ein einfacher Arbeiter, und deshalb das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht als Ausgangspunkt für die Beurteilung seiner Verhältnisse gelten dürfe. Im übrigen scheint der Rekurrent mit den Ausführungen der Vorinstanz über seine

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und über deren Würdigung einverstanden zu sein. Das Bruttogehalt des Rekurrenten beträgt einschließlich Pikettzulage im Monat rund Fr. 1500.—. Berücksichtigt man die Wehrsteuer mit Fr. 273.— pro Jahr, so erhöhen sich die gebundenen Auslagen des Rekurrenten (Versicherungen, Verbandsbeiträge, Wohnungsmiete, Verwandtenbeitrag an die Mutter, Steuern) auf rund Fr. 560.— im Monat. Für Verpflegung, Bekleidung und die übrigen Bedürfnisse seines vierköpfigen Haushaltes bleiben dem Rekurrenten mit hin rund Fr. 940.— im Monat. Das sind 270% des betriebsrechtlichen Existenzminimums von Fr. 385.—, von welchem entgegen der Ansicht des Rekurrenten in jedem Falle auszugehen ist. Es ist bloß der Zuschlag zum Existenzminimum, welcher den Geschwistern zugebilligt werden muß, bevor ihre Verhältnisse als günstig betrachtet werden können, von Fall zu Fall den Umständen entsprechend abzustufen. Der Zuschlag soll nach der neuern Rechtsprechung des Regierungsrates (Entscheid vom 13. Januar 1948 i. S. Joss, ‚Entscheide‘ zum ‚Armenpfleger‘ 1948 S. 20 ff.) in der Regel 50 bis 100% des Existenzminimums betragen. Angenommen, im Falle des Rekurrenten müsse man, seinen (übrigens nicht mehr beträchtlichen) Schulden, der behaupteten Ergänzungsbedürftigkeit seines Haushaltes und seinen allfälligen Repräsentationspflichten Rechnung tragend, mit dem Zuschlag an die obere Grenze oder sogar darüber hinaus gehen: auch dann bleibt dem Rekurrenten von seinem Einkommen immer noch so viel übrig, daß er einen einmaligen Unterstützungsbeitrag von Fr. 270.— leisten kann, ohne daß er in seiner bisherigen Lebenshaltung und in gerechtfertigten Bedürfnissen wesentlich beeinträchtigt würde. Insbesondere vermögen seine Schulden den Rekurrenten nicht von seiner Unterstützungspflicht zu befreien. Die unterstützungsbedürftigen Blutsverwandten und die Armenbehörde, die solche unterstützt hat, sind nicht Gläubiger minderen Ranges, deren Ansprüche erst nach denjenigen anderer Gläubiger des Unterstützungspflichtigen zu befriedigen wären (vgl. Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 43, Nr. 87 = ‚Entscheide‘ zum ‚Armenpfleger‘ 1945 S. 8, und dort zitierte weitere Entscheide).

Der Rekurs ist daher abzuweisen. Der Rekurrent hat als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Eine Parteientschädigung ist dem Fürsorgeamt Zürich nicht zuzusprechen, da es zu dem Rekurs nicht ausführlich Stellung genommen hat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. Mai 1948.)

**14. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Minderjährige erwerbsunfähige Kinder geraten in eine Notlage, wenn ihre Eltern ihnen den lebensnotwendigen Unterhalt nicht gewähren können. — Der Unterstützungspflichtige ist nur gehalten, die Notlage zu beheben; eine Mehrleistung kann der Unterstützungsbedürftige nicht beanspruchen.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 4. Februar 1948 Witwe H. S., geboren 1876, wohnhaft in B., in Anwendung von Art. 328/329 ZGB verurteilt, ihren Enkelkindern R., C. und T. S, geboren 1942, 1943 und 1945, vertreten durch ihre Mutter, Witwe H. S. geb. A., ab 1. Juni 1947 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 160.— zu bezahlen. Namens der drei Kinder und im Auftrag ihrer Mutter hat Fürsprecher R. in B. diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt angemessene Erhöhung der von Frau S.-G. zu leistenden Beiträge. Frau S.-G., vertreten durch Fürsprecher Dr. S. in B., beantragt Abweisung des Rekurses. Der Regierungsrat erwägt:

Gemäß Art. 328 ZGB haben Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister einander gegenseitig zu unterstützen, sobald sie ohne diesen

Beistand in Not geraten würden. Minderjährige erwerbsunfähige Kinder geraten in Not, wenn ihre Eltern ihnen den lebensnotwendigen Unterhalt nicht gewähren können. Der Unterhalt der drei Kinder obliegt seit dem Tode ihres Vaters einzig der Mutter, Frau H. S.-A. Diese erhielt als Angestellte des eidg. Militärdepartementes im Jahre 1947 einen Nettolohn von Fr. 516.90 ausbezahlt. Frau S.-A. ist zwar — wie ihre Kinder — an der Erbschaft ihres Ehemannes beteiligt. Doch enthält die Erbschaft keine Vermögensgegenstände, deren Verwertung den Erben zur Fristung ihres Lebensunterhaltes unbedingt zuzumuten wäre. Daß Frau S.-A. anderes verwertbares Vermögen besitzt, wird nicht behauptet. Frau S. ist daher für den Unterhalt ihrer selbst, der drei Kinder und einer Hausgehilfin, die sie mit Rücksicht auf ihre Erwerbstätigkeit und die drei kleinen Kinder nicht entbehren kann, ausschließlich auf ihren Verdienst angewiesen. Von diesem Verdienst gehen als gebundene Auslagen vorweg ab die Wohnungsmiete von Fr. 185.—, der Barlohn der Hausgehilfin von Fr. 120.— und die Steuern von höchstens Fr. 20.— im Monat. Für die übrigen Bedürfnisse eines fünfköpfigen Haushaltes (Verpflegung, Heizung, Beleuchtung, Unterhalt und Ersatz von Bekleidung und Hausrat, Gesundheitspflege) ist nach den zur Zeit geltenden Ansätzen (Existenzminima) des Betriebsamtes B. ein Betrag von Fr. 319.— monatlich nötig. Im Grunde müßte ein gewisser Abzug gemacht werden, weil Frau S. für die Bedürfnisse der Hausgehilfin, mit Ausnahme von Unterkunft und Verpflegung, nicht aufkommen muß; die Gehilfin hat diese Bedürfnisse aus ihrem Barlohn zu bestreiten. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Gesundheit der Frau S. letztes Jahr zeitweise angegriffen war und etwas vermehrte Arztkosten entstanden sind und noch entstehen können. Frau S.-A. sollte jedenfalls über wenigstens Fr. 644.— monatlich verfügen können. Mit ihrem Verdienst und dem ihr von der Vorinstanz zugesprochenen Beitrag ihrer Schwiegermutter von Fr. 160.— kommt sie auf rund Fr. 677.—. Durch diesen Beitrag wird also Frau S.-A. in die Lage versetzt, ihren Kindern den unumgänglich notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Die Notlage der Rekurrenten ist mit dem ihnen erstinstanzlich zugesprochenen Beitrag — wenigstens zur Zeit — behoben. Auf mehr als das haben aber die Rekurrenten nach dem Gesetz (Art. 328 ZGB) nicht Anspruch. Der Rekurs ist daher abzuweisen, ohne daß geprüft werden muß, ob die Beklagte allenfalls in der Lage wäre, mehr als Fr. 160.— monatlich zu leisten.

Die Rekurrenten haben als unterliegende Partei solidarisch die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Die Parteikosten sind in Anwendung von Art. 40, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Art. 58, Abs. 3 der Zivilprozeßordnung auch oberinstanzlich wettzuschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. April 1948.)

**15. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Ob tatsächliche Beziehungen zwischen dem unterstützungspflichtigen und dem unterstützungsbedürftigen Blutsverwandten bestehen, und welcher Art diese Beziehungen sind, ist für die Beurteilung der Frage der gesetzlichen Unterstützungspflicht belanglos; namentlich haben Kinder ihre bedürftigen Eltern auch dann zu unterstützen, wenn sich diese aus irgendwelchen Gründen selbst nie um die Kinder kümmerten oder kümmern konnten.*

Der Amtsverweser von O. hat am 28. Oktober 1947 E. K., geboren 1922, von L., Angestellte im Hotel H., Gemeinde G., verurteilt, der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern ab 1. August 1947 einen monatlichen Beitrag von Fr. 40.— an die Unterstützung ihres Vaters R. K., geboren 1875, Pflingling in der Anstalt U. zu bezahlen. Mit Eingabe vom 1. November 1947 protestiert E. K.

gegen diesen Entscheid. Sie lehnt es ab, für ihren Vater, der sich nie um sie gekümmert habe, irgendwelche Unterstützungen zu entrichten. Übrigens gehe ihre Saisonstelle jetzt zu Ende, und sie wisse nicht, ob sie für den Winter wieder eine Anstellung mit anständiger Entlohnung finden werde. Die Armendirektion beantragt Abweisung der Beschwerde.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der Eingabe vom 1. November 1947 ist zu entnehmen, daß E. K. den Entscheid des Amtsverwesers vom 28. Oktober 1947 nicht anerkennt und neue Beurteilung des Streites durch die obere Instanz (den Regierungsrat) verlangen will. Die Eingabe enthält auch eine Begründung. Sie ist daher als Weiterziehung im Sinne von Art. 10, Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und Art. 33/34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu betrachten, und es ist darauf einzutreten, da sie rechtzeitig erklärt wurde.

2. Die gesetzliche Unterstützungspflicht der Blutsverwandten (Art. 328/329 ZGB) besteht ohne Rücksicht darauf, ob tatsächliche Beziehungen zwischen dem unterstützungsbedürftigen und dem unterstützungspflichtigen Blutsverwandten bestehen, und welcher Art diese Beziehungen sind. Namentlich haben Kinder ihre bedürftigen Eltern auch dann zu unterstützen, wenn diese sich aus irgendwelchen Gründen selber nie um die Kinder kümmerten oder kümmern konnten (vgl. Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 12, = ‚Entscheide‘ zum ‚Armenpfleger‘ 1945, S. 39, und dort zitierte frühere Entscheide).

3. Die Rekurrentin bestreitet nicht, daß sie zur Zeit der erstinstanzlichen Beurteilung der Streitsache und zur Zeit der Rekurerhebung ein Einkommen besaß, das ihr die Leistung eines monatlichen Verwandtenbeitrages von Fr. 40.— gestattete. Auf diese Tatsache ist bei der Beurteilung des Rekurses abzustellen, nicht auf die bloß behauptete Möglichkeit, daß ihr zukünftiges Einkommen sich vermindern oder zeitweise dahinfallen könnte. Sollte sich diese Möglichkeit verwirklichen und die Rekurrentin erhebliche Einkommensausfälle erleiden, so wird sie die Armendirektion und im Streitfalle den zuständigen Regierungstatthalter um zeitweisen Erlaß oder um Herabsetzung der Beiträge ersuchen können.

4. Der Rekurs erweist sich daher als unbegründet; er ist abzuweisen. Die Rekurrentin hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. November 1947.)

**16. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Mehrere im Kanton Bern wohnhafte Verwandte können als Streitgenossen in einem einzigen Verfahren vor demselben Regierungstatthalter auf Leistung von Verwandtenbeiträgen belangt werden. Art. 22 ZPO ist für die Zuständigkeit gegenüber Streitgenossen maßgeblich, d. h. zuständig ist derjenige Regierungstatthalter, in dessen Bezirk die größere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat; und ist die Zahl in zwei oder mehreren Bezirken gleich, so hat der Kläger unter diesen Bezirken die Wahl. — Begriff der ‚Günstigen Verhältnisse‘ bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht.*

Der Regierungstatthalter von P. hat am 19. Januar 1948 ein Begehren der städtischen Fürsorgedirektion B. abgewiesen, nach welchem N. G., Gastwirt in P., zur Leistung von Verwandtenbeiträgen für seine Schwester A. G. hätte verurteilt werden sollen. Das gleichzeitig gestellte Begehren der Fürsorgedirektion B., es seien auch die in G. wohnhaften Brüder des Beklagten zu Verwandtenbeiträgen zu verurteilen, wurde vom Regierungstatthalter von P. nicht behandelt. Die städtische Fürsorgedirektion B. hat den Entscheid vom 19. Januar 1948 recht-



zeitig weitergezogen. Sie verlangt, daß N. G. zu monatlichen Beiträgen von Fr. 10.— verurteilt werde, erklärt sich jedoch bereit, den Rekurs zurückzuziehen, wenn der Beklagte sich freiwillig zur Leistung eines Beitrages von Fr. 5.— p. M. verpflichte. Die Rekurrentin beanstandet ferner die Nichtbehandlung ihrer Festsetzungsbegehren gegenüber den Brüdern des Beklagten. N. G. bietet einen jährlichen Beitrag von Fr. 30.— an, den die Rekurrentin aber ablehnt.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Gemäß Art. 329, Art. 2 ZGB können Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Der Begriff der günstigen Verhältnisse ist vom Bundesgericht in seinem Entscheid vom 26. Juni 1947 i. S. Leuenbergereingehend definiert worden (BGE 73 II S. 142ff; ‚Entscheide‘ zum Armenpfleger 1947 S. 82 ff). N. G. lebt offensichtlich nicht in günstigen Verhältnissen im Sinne dieses Entscheides. Er ist persönlich vermögenslos und infolge Unfalls erwerbsunfähig. Er hilft lediglich seiner Ehefrau ein wenig in deren Gastwirtschaftsbetrieb. Frau G. besitzt freilich etwas Vermögen und verdient schlecht und reicht den Lebensunterhalt für sich, ihren Ehemann und ein fünfjähriges Töchterchen. Sie ist aber ihrer Schwägerin gegenüber nicht unterstützungspflichtig. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß N. G. dank des Vermögens und Einkommens seiner Ehefrau in günstigen Verhältnissen leben kann. Er kann daher nicht zur Unterstützung seiner Schwester herangezogen werden.

2. Mit Kreisschreiben vom 13. Juli 1945 hat der Regierungsrat freilich die Regierungsstatthalter und Armenbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß mehrere im Kanton Bern wohnhafte Verwandte als Streitgenossen in einem einzigen Verfahren vor demselben Regierungsstatthalter auf Leistung von Verwandtenbeiträgen belangt werden können. In dem Kreisschreiben wurde aber darauf hingewiesen, daß für die Zuständigkeit gegenüber Streitgenossen der Art. 22 der Zivilprozeßordnung maßgebend ist. Da im vorliegenden Fall von den drei Beklagten zwei im Amtsbezirk Moutier und nur einer im Amtsbezirk Porrentruy wohnen, wäre nur der Regierungsstatthalter von Moutier zuständig gewesen, das Begehren der Fürsorgedirektion B. gegenüber allen drei Beklagten zu beurteilen. Mit Recht ist daher der Regierungsstatthalter von Porrentruy auf die Klage gegen die Brüder des N. G. nicht eingetreten.

3. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Die Rekurrentin hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. April 1948.)

---

Subskribiert das **Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz**

4. Auflage, reichhaltig, neu bearbeitet von *Dr. iur. Emma Steiger*.

I. Band: Textteil, systematischer Überblick, rund 160 Seiten.

II. Band: Zweisprachiges Nachschlagewerk, rund 500 Seiten.

Vorteilhafter Subskriptionspreis: Bd. I und II zus.-geb. Fr. 35.—;  
einzeln geb. Fr. 39.—. Späterer Preis: Fr. 42.— resp. Fr. 50.—.

**Ein unentbehrliches Werkzeug für jeden sozial Arbeitenden!**

Eine Anschaffung für die nächsten 10—15 Jahre, darum preiswert.

Subskriptionsfrist: 30. Juni 1948. — Bestellkarten und Prospekte beim Herausgeber:  
**Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft, Postfach Zürich 39, Brandschenkestraße 36.**